

Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien – eine wichtige Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung

Stand Mai 2018

1 Einleitung

(1) Die Gefahrstoffverordnung liefert dem Arbeitgeber bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung verschiedene Hilfestellungen und Vorgehensweisen. Eine beträchtliche Vereinfachung bedeuten dabei die vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) verabschiedeten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlichten verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien (VSK), die entsprechend der TRGS 400 als Arbeitsverfahren direkt verwendet werden können.

(2) VSK sind in der Gefahrstoffverordnung im Abschnitt 3, § 7 Absatz 8 und Abschnitt 4, § 10 Absatz 2 verankert. Entsprechend der TRGS 420 „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung“ können VSK für solche Tätigkeiten aufgestellt werden, bei denen die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) eingehalten sind oder für Tätigkeiten mit Stoffen ohne AGW, wobei für diese Stoffe die vom AGS verabschiedeten Beurteilungsmaßstäbe erfüllt werden. Wird dann entsprechend VSK gearbeitet, sind keine weiteren Arbeitsplatzmessungen erforderlich. Der in den VSK mitgelieferte Befund kann bei Erfüllung der entsprechenden Bedingungen direkt für die Gefährdungsbeurteilung verwendet werden.

2 Wer kann VSK erstellen?

(1) VSK können prinzipiell von jeder Firma oder Institution vorgeschlagen werden. Die bisherige Praxis zeigt jedoch, dass dies aufgrund der in der Regel damit verbundenen umfangreichen Erhebungen und Arbeitsplatzmessungen im Wesentlichen durch die Messstellen der Aufsichtsbehörden und Unfallversicherungsträger sowie das IFA - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erfolgte.

(2) Es wird daher empfohlen, vor dem Beginn der Erstellung von VSK die Geschäftsführung des AGS bei der BAuA oder den Leiter des Arbeitskreises „VSK“ zu kontaktieren. Dadurch besteht die Möglichkeit, einerseits weitere Partner für die Mitarbeit zu gewinnen und andererseits lässt sich eventuelle Doppelarbeit vermeiden, wenn bereits entsprechende Arbeiten zu einem Thema begonnen wurden oder einschlägige VSK oder TRGS existieren.

(3) Insbesondere bei VSK-Vorhaben für Tätigkeiten mit Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert ist eine frühzeitige Information der AGS-Geschäftsführung oder des Arbeitskreises VSK zu empfehlen, da dadurch bereits im Vorfeld entsprechende Unterstützung bei der Festlegung des Beurteilungsmaßstabes vereinbart werden kann.

3 Was ist bei der VSK-Erstellung zu berücksichtigen?

(1) Die konkreten Informationen zu VSK liefert die TRGS 420. Diese TRGS beschreibt die Struktur und die Inhalte von VSK. Weiterhin liefert sie die erforderlichen Informationen dahingehend, welcher Umfang an Arbeitsplatzmessungen erforderlich ist, um valide

Aussagen ableiten zu können. Ebenso werden Alternativen aufgezeigt, die die Aufstellung von VSK ohne Arbeitsplatzmessungen ermöglichen.

(2) Die erforderlichen Ermittlungen durch Arbeitsplatzmessungen oder entsprechende Alternativmethoden müssen den Anforderungen der TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ genügen. Wenn neben den Belastungen der Arbeitsplatzluft auch Hautbelastungen der Beschäftigten auftreten können, so ist die TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ hinzuzuziehen. Bei Brand- oder Explosionsgefahren sind die TRGS 800 "Brandschutzmaßnahmen" oder TRGS 720 ff. zu beachten.

(3) Bei der Beschreibung des Standes der Technik ist die TRGS 460 „Vorgehensweise bei der Ermittlung des Standes der Technik“ zu berücksichtigen.

4 Wie läuft das Antragsverfahren ab?

(1) Der Antrag für VSK ist an die Geschäftsführung des AGS bei der BAuA zu senden. Dies kann mit der Post, besser aber auf elektronischem Wege erfolgen. Die eingereichten Antragsunterlagen werden dann vom Arbeitskreis „VSK“ des Ausschusses für Gefahrstoffe unter Berücksichtigung der Vorgaben der TRGS 420 geprüft und im Fall der Empfehlung als Beschlussvorlagen vorbereitet. Die den Antragsunterlagen zu Grunde gelegten Messberichte müssen den Mindestanforderungen nach TRGS 402 entsprechen. Ebenso müssen die Messberichte dem Arbeitskreis VSK auf Anfrage vorgelegt werden. Betriebsdaten können dazu ggf. anonymisiert werden.

(2) Nach der Prüfung werden offene Fragen an Hand einer Checkliste im direkten Kontakt mit dem Antragsteller besprochen und der Antrag dementsprechend weiterentwickelt. Bei Bedarf wird der Antragsteller vom Arbeitskreis VSK zur Vorstellung und Diskussion des Antrags eingeladen.

(3) Anträge für VSK werden dann als berechtigt angesehen, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert oder vom AGS definierte Risikoakzeptanzschwellen unterschritten sind. Mit VSK ist das Schutzziel möglichst durch den Stand der Technik zu erreichen.

(4) Der Arbeitskreis "VSK" gibt auf der Grundlage des Antrages seine Empfehlung an den Unterausschuss II "Schutzmaßnahmen" des AGS ab. Diese Empfehlung kann lauten

1. die Antragsunterlagen erfüllen die Anforderungen an VSK oder
2. die Antragsunterlagen sind nicht für VSK geeignet.

Der Antragsteller wird über diese Empfehlung informiert. Bei einem positiven Votum wird gleichzeitig auf den weiteren Verfahrensablauf hingewiesen.

5 Was geschieht nach Veröffentlichung von VSK?

(1) Die Bezeichnung VSK darf nur nach einem entsprechenden Beschluss des AGS verwendet werden. Nach ihrer Verabschiedung werden VSK in das Verzeichnis nach Anlage zur TRGS 420 aufgenommen.

(2) Die Überprüfung der verabschiedeten und veröffentlichten VSK erfolgt mindestens im fünfjährigen Turnus. Dabei werden alle Veränderungen im Regelwerk, bei der Grenzwertsetzung und bei den entsprechenden Arbeitsbedingungen etc. berücksichtigt. Mit dieser Überprüfung wird der Antragsteller der VSK beauftragt. Sollten diesem vor dem

entsprechenden Überprüfungstermin erforderliche Änderungen oder Anpassungen bekannt werden, so ist er verpflichtet, den Arbeitskreis VSK darüber zu informieren. Ebenso kann der Arbeitskreis VSK bei entsprechenden Änderungen schon vor dem fälligen Termin vom Antragsteller eine Anpassung der VSK einfordern.

(3) Vom AGS verabschiedete VSK müssen möglichen Anwendern kostenfrei zur Verfügung stehen. Wurden vom AGS Änderungen bei der Verabschiedung von VSK beschlossen, die bereits vorher in anderer Form veröffentlicht wurden, so ist die bisherige Veröffentlichung zurückzuziehen und durch die als VSK verabschiedete Fassung zu ersetzen.

(4) Nachfolgend ist ein Gliederungsschema für Struktur und Aufbau von VSK sowie eine Informationsliste mit den wesentlichen Kriterien dargestellt, die die Konkretisierung aller Angaben im VSK-Antrag unterstützt.

1. Anwendungsbereich
2. Gefährdungsbeurteilung / Informationsermittlung
 - a) Verfahrensspezifische Bedingungen
 - b) Stoffspezifische Bedingungen
 - c) Beurteilungskriterien
3. Schutzmaßnahmen
4. Wirksamkeitsprüfung/Anwendungshinweise
5. Anhang: Grundlagen der Beurteilung

(5) Beabsichtigt der ursprüngliche Antragstellerein VSK im Bestand zu überarbeiten oder zurückzuziehen, ist wie in der Handlungsanleitung in der Anlage beschrieben zu verfahren.

Informationsliste

Kriterium	Erforderliche Informationen	Bemerkungen
Anwendungsbereich	Branche benennen Angabe, wofür die VSK ggf. nicht gelten	
Gefährdungsbeurteilung/ Informationsermittlung		
Verfahrensspezifische Bedingungen	Beschreibung des Standes der Technik (Gefahrstoffverordnung, TRGS 460)	siehe dazu „Matrix für den Anwender“ im Anhang zur TRGS 460
Stoffspezifische Bedingungen; Eingesetzte Stoffe und Gemische	<p>Stoffe und Gemische Einstufung und Kennzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Belastungen und mögliche Aufnahmewege <ul style="list-style-type: none"> ○ inhalativ ○ dermal ○ oral • Einsatzmengen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Können weitere Stoffe und Gemische bei den Tätigkeiten eingesetzt werden, so ist darauf hinzuweisen, dass diese zur Gefährdungsbeurteilung hinzuziehen sind ○ Sind einzelne dieser Aufnahmewege nicht relevant, so ist darauf hinzuweisen
Beurteilungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Höhe der erreichbaren Exposition • Beurteilungsmaßstab: <ul style="list-style-type: none"> ○ AGW ○ stoffübergreifende Risikogrenzen ○ Stand der Technik 	Informationen hierzu: TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-910.html
Weitere Gefährdungen	Gefährdungen durch Brände und Explosionen Mechanische oder thermische Gefährdungen	Auch darauf hinweisen, wenn nicht vorhanden
Schutzmaßnahmen	Detaillierte Beschreibung der technischen und / oder organisatorischen Schutzmaßnahmen	z. B. Maßnahmen gegen Emissionen, Absaugung und ihre Erfassungseinrichtungen, Lüftungseinrichtungen und Luftführung
Wirksamkeitsüberprüfung, Anwendungshinweise	<p>Sofern erforderlich, Maßnahmen zur Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen beschreiben</p> <p>Jährliche Überprüfung der Anwendbarkeit der VSK</p> <p>Verweis auf weiter bestehende Arbeitgeberpflichten gem. GefStoffV</p>	z. B. Wirksamkeitsprüfung Absauganlagen mit Rauchröhrchen
Grundlagen der Beurteilung		
Wurden die VSK auf der Grundlage von Arbeitsplatzmessungen erstellt	Wie viel Betriebe Anzahl der Arbeitsplatzmessungen Schichtmittelwerte Kurzeitwerte	ggf. sind die entsprechenden Messberichte vorzulegen Messergebnisse dürfen nicht älter als 10 Jahre sein
Validität der Ergebnisse von Arbeitsplatzmessungen oder Modellabschätzungen	<p>Für verwendete Analysenverfahren sind ggf. Verfahrensbeschreibung und die Kenndaten mitzuliefern.</p> <p>Für Modellabschätzungen sind der Anwendungsbereich und die signifikanten Randbedingungen zu benennen.</p>	Nähere Informationen dazu befinden sich in der TRGS 402

Leiter des Arbeitskreises VSK im UA II des AGS:

Dipl.-Ing. M. Alker

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
Operations Industriepark Höchst
Arbeits- und Gesundheitsschutz
Industriepark Höchst, D 810
65926 Frankfurt/M.

Tel.: 069 305-2366
Mobil: 0172 / 68 25 310
Fax. 069 305-98-2366
E-Mail: michael.alker@infraserv.com

Geschäftsführung des Ausschusses für Gefahrstoffe

Dr. Martin Henn
Marion Wichert

Ausschuss für Gefahrstoffe –AGS
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und
Arbeitsmedizin
Postfach 17 02 02
44061 Dortmund
Tel.: 0231 / 9071 – 2457 (2293)
Fax: 0231 / 9071 – 2611
E-Mail: ags@baua.bund.de

Anlage Handlungsanleitung zu VSK

Einleitung:

Der AK VSK hat neben der Bearbeitung von Neuanträgen zu VSK auch zur Aufgabe, die VSK im Bestand gemäß den Vorgaben der TRGS 420 mindestens im 5-jährigen Turnus zu überprüfen. In begründeten Fällen kann es im AK VSK zu einer vorgezogenen Thematisierung von bestehenden VSK kommen. Dazu gehört der Fall, dass die ursprünglichen Antragsteller zu VSK beabsichtigen, die durch den AGS verabschiedeten VSK z.B. infolge der Absenkung des AGW wieder zurückzuziehen – entweder übergangsweise zwecks Überarbeitung oder endgültig.

Im Folgenden ist konkret beschrieben, wie mit den Anträgen zum Zurückziehen/Überarbeiten von VSK zu verfahren ist.

Je nachdem, wie der Antrag auf Zurückziehung der VSK begründet wird, ist zu unterscheiden in:

- a) Es gibt VSK im Bestand und der ursprüngliche Antragsteller überarbeitet diese aus oftmals nachvollziehbaren und berechtigten Gründen. Dabei wird eine neue Fassung erstellt und veröffentlicht (nicht als VSK). In diesem Fall würden zwei miteinander konkurrierende Papiere existieren. Der GefStoffV folgend wären aber die bisherigen VSK immer noch höherwertiger, da mit Vermutungswirkung, als das (bessere) neue Schriftstück.

Handlungsbedarf: Jeder Ersteller von VSK ist verpflichtet, bei Überarbeitung den Ausschuss für Gefahrstoffe AGS rechtzeitig vorher zu informieren, so dass die bisherigen VSK zurückgezogen werden können. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, dass eine Neufassung erst nach Entscheidung des AGS veröffentlicht wird. Dabei ist zu beachten, dass zum Schutz der Beschäftigten in einigen Fällen schnell gehandelt werden muss.

- b) Als Folge einer AGW-Absenkung ist eine Überarbeitung der alten VSK entweder nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, insbesondere wenn die Messdatenkollektive besonders umfangreich sind und die infolge der eingetretenen AGW-Absenkung resultierten Überschreitungen von Schichtmittelwerten und/oder Kurzzeitwerten im Nachhinein nicht mehr identifiziert, begründet und herausgerechnet werden können. Eine Überarbeitung der statistischen Auswertung über das 95% Perzentil kann dann u.U. nicht mehr möglich bzw. erschwert sein.
- c) Eine Lösung zu b) ist zwar gegeben, jedoch würde ein neuer überarbeiteter Geltungsbereich zu den VSK resultieren. Selbst, wenn z.B. nur 20% der betroffenen Betriebe die VSK erfüllen, sind diese sehr hilfreich und zu befürworten. In solchen Fällen sollte (alternativ generell) durch gezielte „Werbemaßnahmen“ (z.B. entsprechende Beiträge in der BG-eigenen Zeitschrift, Aufklärung über die Aufsichtspersonen vor Ort, ...) versucht werden, die Betriebe über die Vorteile solcher Papiere aufzuklären, damit sie z.B. durch zusätzliche Bemühungen in den Geltungsbereich hineingelangen können.

- d) Selbst wenn sich aus a) bzw. b) kein Hinderungsgrund ableiten ließe, d.h. rein formal nichts dagegen sprechen würde, die VSK zu überarbeiten, so können durchaus politische Gründe beispielsweise dann gegen eine Anpassung der alten VSK sprechen, wenn sich gerade wegen der AGW-Absenkung Chancen ergeben, die betreffenden AGW-Stoffe zu substituieren und neue Arbeitsverfahren zum Tragen kommen.

Handlungsanleitung:

Erreicht den AGS ein schriftlicher Antrag mit der begründeten Intention, die bestehenden VSK zurückzuziehen, so ist es die Aufgabe des AK VSK, einen solchen Antrag zu überprüfen und das Prüfergebnis verbunden mit einer Empfehlung an den AGS weiterzuleiten. Eine pauschale Bewertung ist aus Erfahrung nicht möglich. Vielmehr wird jeder Fall einzeln zu betrachten sein.

Für den Fall, dass die VSK nicht mehr als geltend betrachtet werden können, sind diese aus dem Verzeichnis der vom AGS anerkannten standardisierten Arbeitsverfahren (siehe TRGS 420) herauszunehmen. Diese Maßnahme kann übergangsweise bis zu den überarbeiteten vom AGS beschlossenen neuen VSK oder endgültig erfolgen.

Folgende Fälle sind dabei zu betrachten, siehe Praxisbeispiele inklusive Priorisierung hinsichtlich des Handlungsbedarfs sowie vorgeschlagenen Vorgehensweisen zu dieser Handlungsanleitung.

Lfd. Nr.	Handlungsbedarf: „hoch“
1	<p><u>Praxisbeispiel:</u> Der Antragsteller stellt fest, dass aufgrund Änderung des Grenzwertes / technische Änderungen etc. nicht mehr sichergestellt werden kann, dass die Grenzwerte mit den beschriebenen Schutzmaßnahmen eingehalten werden können, Kriterien der TRGS 420 sind nicht erfüllt, Einhaltung der Grenzwerte/Schutz der Beschäftigten kann ohne zusätzliche Ermittlungen nicht sichergestellt werden. Antragsteller stellt daher den Antrag auf Zurückziehen der VSK.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u> - Die VSK in der vorliegenden Fassung müssen auf Antrag unverzüglich (spätestens bei der nächsten AGS Sitzung) zurückgezogen werden. In der TRGS 420 müssen diese als zurückgezogen (z.B. aufgrund Grenzwertänderung) gekennzeichnet und ganz aus der Liste gestrichen werden. Die Handlungsanleitung muss redaktionell überarbeitet werden, damit klargestellt ist, dass die vorliegende Fassung keine VSK mehr sind.</p> <p>- Antragsteller prüft zeitgleich oder im Anschluss, inwieweit eine inhaltliche Überarbeitung des Antrags möglich ist, und führt die entsprechenden Anpassungen durch (Neubewertung, neue Messungen, Einschränkung des Anwendungsbereiches etc.).</p> <p>- Der Arbeitskreis VSK kann in diesem Prozess nur prüfen, ob die Begründung fachlich nachvollziehbar und korrekt ist, und kann ggf. den Antragsteller bitten, nochmal zu prüfen, ob nach Neubewertung des Datenkollektivs, durch neue Messungen oder durch Einschränkung des Anwendungsbereiches eine Überarbeitung möglich ist. Der Antragsteller kann jedoch weder vom Arbeitskreis noch vom AGS verpflichtet werden, dieser Bitte nachzukommen, denn die Verpflichtung des Antragstellers dürfte lediglich sein, dass er den AGS rechtzeitig informiert, dass die Bedingungen der VSK nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>- Soll die überarbeitete Fassung ebenfalls als VSK veröffentlicht werden, reicht er diese als VSK-Antrag ein (als Neuantrag an die Geschäftsstelle des AGS). Ist eine Überarbeitung nicht möglich, informiert der Antragsteller den AGS.</p>
2	<p><u>Praxisbeispiel:</u> Der Arbeitskreis stellt fest, dass aufgrund Änderung des Grenzwertes / technische Änderungen etc. nicht mehr sichergestellt werden kann, dass die Grenzwerte mit den beschriebenen Schutzmaßnahmen eingehalten werden können.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u> - AK VSK bittet den Antragsteller, eine Überarbeitung vorzunehmen. Der AK VSK kann den Antragsteller bei der Überarbeitung unterstützen. - Gleichzeitig informiert der AK VSK den AGS. VSK werden in der vorliegenden Fassung zurückgezogen und der Anhang der TRGS 420 mit einem entsprechenden Hinweis versehen. Der Antragsteller muss seine Handlungsanleitung entsprechend redaktionell anpassen (kein Verweis mehr auf VSK). - ggf. neugefasste Handlungsanleitung wird wieder geprüft und in der geänderten Fassung durch den AGS verabschiedet.</p>
Lfd. Nr.	Handlungsbedarf: „gering“
1	<p><u>Praxisbeispiel:</u> Der Antragsteller stellt fest, dass sich Grenzwerte geändert haben oder es technische Änderungen gibt etc. Aufgrund der niedrigen Exposition sind die beschriebenen Schutzmaßnahmen weiterhin ausreichend, der Grenzwert wird weiterhin eingehalten.</p> <p><u>Vorgeschlagene Vorgehensweise:</u> - Antragsteller überarbeitet in Rücksprache mit AK VSK den Antrag. In der TRGS 420 kann z.B. der entsprechende Eintrag mit dem Zusatz „<i>wird derzeit überarbeitet, Schutzmaßnahmen weiterhin aktuell</i>“ versehen werden. Geänderter Antrag wird beim AGS eingereicht.</p>